

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2001/0110
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 08.05.2001
<p><b>1. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Borken vom 25.3.1993, 16.3.1994, 22.3.1995</b></p> <p><b>2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Borken vom 11.11.1986, 25.3.1993, 16.3.1994</b></p>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Biermann
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>20.06.2001</b> <b>Haupt- u. Finanzausschuss,</b>
	<b>Beschwerdeausschuss,</b>
	<b>Wirtschaftsförderungsausschuss</b>
	<b>04.07.2001 Rat der Stadt Borken</b>

**Erläuterung:**

**Zu 1.:**

Gem. § 3 der o.g. Satzung betragen die Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime derzeit

bei ausschließlicher Unterbringung von Aussiedlern	9,50 DM / qm
für die übrigen Übergangsheime und Notunterkünfte	13,00 DM / qm

Die letzte Gebührenanpassung für diese Häuser haben wir mit Satzungsänderung vom 22.3.1995 vorgenommen.

Aufgrund der bevorstehenden Euro-Umstellung sowie der Ergebnisse der Jahresrechnung 2000 sind einige Änderungen erforderlich.

**a. Unterkünfte für Asylbewerber**

Die Unterkünfte werden den Asylbewerbern in der Regel als Sachleistungen zur Verfügung gestellt. Das heißt, dass Nutzungsgebühren nur von denen zu entrichten sind, die über eigenes Einkommen verfügen.

Die Gebühr beträgt zur Zeit 13,- DM / qm und war bis 1999 kostendeckend. Aufgrund sinkender Landeserstattungen betragen die nicht gedeckten Kosten pro qm im

Jahr 2000 jedoch 15,18 DM und wir rechnen im laufenden Jahr 2001 mit Kosten von 14,27 DM / qm.

Wir schlagen daher vor, die Satzung entsprechend zu ändern und die Nutzungsgebühr auf 7,30 € = 14,27 DM / qm festzusetzen.

### **b. Übergangsheime für Aussiedler**

Die Nutzungsgebühren in den Übergangsheimen für Aussiedler betragen derzeit 9,50 DM / qm und waren ebenfalls bis 1998 kostendeckend kalkuliert.

1999 sanken jedoch die Zuweisungszahlen so stark, dass wir zeitweise nur noch die Hälfte der verfügbaren Wohnflächen belegen konnten. Als Folge stiegen die nichtgedeckten Kosten auf 12,68 DM / qm.

Im vergangenen Jahr haben wir daher 1 ½ Häuser an den Kreisbauverein zur Umwandlung in normale Sozialwohnungen zurückgegeben. Die Kosten sanken 2000 entsprechend auf 9,78 DM / qm.

Für 2001 erwarten wir einen Betrag von 9,35 DM / qm, so dass wir Ihnen vorschlagen, die zur Zeit in der Satzung festgelegte Nutzungsgebühr in Höhe von 9,50 DM / qm = 4,86 € zunächst noch unverändert zu lassen. Bei Bedarf müsste dann im nächsten Jahr eine Anpassung erfolgen.

### **Zu 2.:**

Die Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte beträgt zur Zeit 13,-- DM / qm.

Die Rechnungsergebnisse der letzten sechs Jahre ergeben im Durchschnitt Kosten in Höhe von rd. 11,-- DM je qm, im Jahre 2000 lagen sie bei 8,08 DM.

Obwohl wir hier regelmäßig geringe Überschüsse erwirtschaften, wollen wir die Nutzungsgebühr weiterhin in Höhe der Gebühr für die Unterkünfte für Asylbewerber festsetzen, da wir diese Häuser, den Erfordernissen entsprechend, häufig gemischt, sowohl mit Obdachlosen als auch mit Asylbewerbern, belegen müssen.

Eine Abrechnung mit unterschiedlichen Gebühren wäre in diesen Fällen nicht sinnvoll.

Im übrigen sind die tatsächlichen Kosten für die Bewohner aufgrund der geringen zugewiesenen Nutzflächen (10-15 qm) relativ gering. Darüber hinaus werden in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die Unterkunftskosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen.

Wir schlagen daher vor, auch hier die Nutzungsgebühr auf 7,30 € festzusetzen.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Zu 1.

**Satzung der Stadt Borken über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Borken vom 25.3.1993, 16.3.1994, 22.3.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NW.) vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borken am        beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Borken vom 25.3.1993, 16.3.1994, 22.3.1995 wird wie folgt geändert:

**1) § 3 Benutzungsgebühren**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden Gebühren erhoben.

Sie betragen je qm und Monat

-bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern	4,86 €
---	--------

für die übrigen Übergangsheime und Notunterkünfte	7.30 €
---	--------

**2) § 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

zu 2.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Borken vom 11.11.1986, 25.3.1993, 16.3.1994**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NW.) vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borken am        beschlossen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Borken vom 11.11.1986, 25.3.1993, 16.3.1994 wird wie folgt geändert:

**1) § 3 Benutzungsgebühren**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt monatlich 7,30 €/ qm.

**2) § 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.